

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO DiDaZ)

Vom 20. September 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO DiDaZ) vom 24. Oktober 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 97), geändert durch die Satzung vom 5. November 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S.104), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) Der Klammervermerk „(FPO DiDaZ)“ wird durch den Klammervermerk „(FPO DaZ)“ ersetzt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben zu Überschrift II. und Überschrift III. werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ jeweils durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 3 wird nach dem Wort „Regelungen“ ein Komma und das Wort „Module“ angefügt.
- c) Die Angabe zu § 4 wird gestrichen.
- d) Die Angaben zu den bisherigen §§ 5 und 6 werden die Angaben zu den §§ 4 und 5.
- e) Nach der Angabe zum bisherigen § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6 Wahlmodule im Lehramtsstudiengang“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt und der Klammervermerk „(DiDaZ)“ wird durch den Klammervermerk „(DaZ)“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Studium“ wird ein Leerzeichen gestrichen.

- bb) Die Worte „Didaktik des Deutschen“ werden durch das Wort „Deutsch“ ersetzt und der Klammervermerk „(DiDaZ)“ wird durch den Klammervermerk „(DaZ)“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „einer“ ein Leerzeichen gestrichen und nach dem Wort „beträgt“ werden die Worte „60 bis“ angefügt.
- c) In Abs.4 werden die Worte „beträgt vier bis sechs Wochen“ durch die Worte „endet mit dem Semesterende (31.3. bzw. 30.9 eines Jahres); soweit bei einem Modul nichts abweichendes festgelegt ist“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Die Dauer eines Referates beträgt 20 bis 30 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 30 Minuten für die Diskussion.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Worte „beträgt vier bis sechs Wochen“ werden durch die Worte „endet mit dem Semesterende (31.3. bzw. 30.9 eines Jahres)“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und nach dem Wort „beträgt“ wird ein Leerzeichen gestrichen.
- g) Es wird folgender Abs. 8 und Abs.9 eingefügt:

„(8) ¹Eine Wissenschaftliche Präsentation ist die mündliche Darstellung eines (empirisch) selbst erarbeiteten wissenschaftlichen Gegenstandes. ²Die Dauer beträgt 30 bis 45 Minuten.
(9) ¹Eine mediale Präsentation ist ein interaktiver, die zu vermittelnden Inhalte medial visualisierender, also z.B. mit Präsentationssoftware, Video oder Poster aufbereiteter Vortrag max. zweier Studierender. ²Er beträgt bis zu 20 Minuten; an ihn schließt sich eine 15-minütige Diskussion an.“

5. In Überschrift II. werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelungen“ ein Komma und das Wort „Module“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Abkürzung „DiDaZ“ wird durch die Abkürzung „DaZ“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „in der Ausrichtung Grundschule und in der Ausrichtung Mittelschule im Umfang von mindestens 56 ETCS-Punkten“ werden gestrichen.
 - cc) Nach den Worten „studiert werden“ werden die Worte „nach Maßgabe von § 16 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom XX.XX.XXXX in der jeweils gültigen Fassung“ angefügt.
- c) In Abs. 2 wird der Satz „Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung des Interdisziplinären Bachelorstudiengangs der KU in der jeweils gültigen Fassung kann

im Fach DiDaZ die Bachelorarbeit geschrieben werden.“ durch den Satz „Es sind Module aus dem Lehramtsstudiengang Deutsch als Zweitsprache gemäß §§ 5 bis 6 zu belegen.“ ersetzt.

7. § 4 wird aufgehoben.

8. In Überschrift III. werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

9. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Abkürzung „DiDaZ“ durch die Abkürzung „DaZ“ ersetzt und die Worte „66 ECTS-Punkte“ werden durch die Worte „70 ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 15“ durch den Verweis auf „§ 9“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Abkürzung „DiDaZ“ durch die Abkürzung „DaZ“ ersetzt und der Verweis auf „§ 112 Abs. 1 Nr. 2“ wird durch den Verweis auf „§ 43a“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 112 Abs. 1 Nr. 2“ durch den Verweis auf „§ 43a“ ersetzt
 - bb) Nach dem Wort „Spanisch“ und dem Komma wird das Wort „Tschechisch“ und ein Komma eingefügt.
 - cc) In Satz 2 wird der Verweis auf „112 Abs. 1“ durch den Verweis auf „§ 43a“ ersetzt.

10. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „56 ECTS-Punkte“ werden durch die Worte „60 ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden wie folgt ersetzt:
 - „1. Einführung in das Deutsche als Zweitsprache: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 - 2. Das Deutsche als Erwerbsgegenstand: Linguistische Grundlagen 1+2: 10 ECTS-Punkte: Modulprüfung: Klausur (unbenotet) oder Portfolio oder mündliche Prüfung,
 - 3. Übung Wissenschaftliches Arbeiten 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
 - 4. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 1“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur,
 - 5. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkte aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 2“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur,
 - 6. Mehrsprachigkeitsforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,“
 - cc) Es werden folgende Nrn. 7 bis 11 angefügt:
 - „7. Migration und Identität: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
 - 8. Fachdidaktik DaZ I: Sprache: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung,

9. Fachdidaktik DaZ I: Literatur: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung,
10. Fachdidaktik DaZ II: Konzepte, Methoden, Materialien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung,
11. Fachdidaktik DaZ II: Sprachbildung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 ersetzt:

„2. Aktuelle Themen DaZ/Mehrsprachigkeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio (unbenotet),“

dd) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Übung Wissenschaftliches Arbeiten 2: 5 ECTS-Punkte, formale Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung von „Übung Wissenschaftliches Arbeiten 1“, Modulprüfung: Portfolio oder Wissenschaftliche Präsentation (unbenotet),“

ee) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Referat“ wird der Klammervermerk „(unbenotet)“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Referat“ werden das Komma und die Worte „Mehrfachwahl möglich“ gestrichen.

11. Es wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Wahlmodule im Lehramtsstudium

- (1) Als Wahlmodule können alle in dieser Prüfungsordnung gelisteten Module belegt werden, soweit sie noch nicht als Pflicht- oder Wahlmodule absolviert wurden.
- (2) Außerdem können folgende Wahlmodule belegt werden, sofern das Modul noch nicht mit der jeweiligen Sprache im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich eingebracht wurde:
 1. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 3“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur,
 2. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 4“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur,
 3. Theorie-Praxis-Transfer: Deutsch als Zweitsprache, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 4. Körper, Sprache und Stimme: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 5. Statistik für Linguistik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder mediale Präsentation,
 6. Schreibtutor/innen Ausbildung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio.“

§ 2

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Fach im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu diesem Zeitpunkt aufnehmen.
3. Bereits immatrikulierte Studierende können auf Antrag in den Geltungsbereich der Änderungen wechseln.
4. Wenn bereits im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikulierte Studierende ihr Studium in diesem Fach neu aufnehmen, gelten die Prüfungsordnung des Interdisziplinären Bachelorstudiengangs sowie die weiteren für das Studium geltenden Fachprüfungsordnungen in der Fassung, die zum 1. Oktober 2022 gültig ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Februar 2022 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. September 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. Juli 2023; Az.: L.3-H6214.4.0/25/5.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. September 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. September 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2023.